

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Solamont GmbH zur Leistungserbringung betreffend die
Montage von Photovoltaikanlagen

I. Geltungsbereich

- a. Die hier vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Rechtsgeschäfte zwischen der Solamont GmbH (in der Folge „Auftragnehmer“) und ihren Kunden („Auftraggeber“), sofern diese ein Unternehmen betreiben und das betreffende Rechtsgeschäft für Sie zum Betrieb Ihres Unternehmens gehört (Business-Kunden). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Der Auftraggeber anerkennt ausdrücklich, diese AGB rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, sodass diese Vertragsinhalt geworden sind. Das gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber auf seine eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist.
- b. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten – soweit in dem betreffenden künftigen Vertrag nichts anderes vereinbart wird – auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte des Auftragnehmers mit dem betreffenden Kunden, ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer in jedem einzelnen Falle ausdrücklich darauf hingewiesen hat.
- c. Etwaigen anderslautenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden widerspricht der Auftragnehmer ausdrücklich. Abweichungen von diesen AGB, sowie davon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur dann wirksam, wenn diese gesondert schriftlich vereinbart werden.

II. Leistungserbringung

- a. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertragsgegenständliche Photovoltaikanlage nach der Auslegung und Planung des Auftraggebers zu montieren.
- b. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die zur Durchführung der vertraglichen Leistungen notwendigen Arbeiten durch Dritte erbringen zu lassen.

III. Voraussetzungen und Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- a. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Montage, Aufstellung und Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Voraussetzung für den Betrieb und die Montage der Photovoltaikanlage ist die Auslegung und Planung durch den Auftraggeber.
- b. Die Montage erfolgt ausschließlich auf Basis der vom Auftraggeber übergebenen Informationen und Pläne, die sowohl alle gesetzliche Vorschriften und Normen, als auch die statische Eignung des Gebäudes sicherstellen müssen. Die Prüfung der Einhaltung aller gesetzlichen Normen und die Ermittlung notwendiger Statik ist nicht Leistungsbestandteil des Auftragnehmers.
- c. Der Auftraggeber stellt sicher, dass dem Auftragnehmer und den von ihr beauftragten Dritten uneingeschränkter Zugang zum Gebäude gewährt wird, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlich ist.
- d. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle für die Montage der Photovoltaikanlage erforderlichen behördlichen Genehmigungen (Baugenehmigung, Baubeginnanzeige etc.) soweit notwendig, vor Beginn der Montagearbeiten vorliegen. Das gilt auch für allfällig erforderliche Zustimmungen sonstiger Personen. Der Auftragnehmer kann einen entsprechenden Nachweis vom Auftraggeber verlangen.

- e. Der Auftraggeber stellt rechtzeitig vor Auftragsbeginn an Ort und Stelle sämtliche Materialien die zur Errichtung der Photovoltaikanlage inklusive Unterkonstruktion notwendig sind, zur Verfügung, sodass seitens des Auftragnehmers lediglich Montagewerkzeug und Personal zu stellen sind.
- f. Zum Transport der Module und sonstiger Materialien stellt der Auftraggeber geeignetes Gerät zur Verfügung, mit dem das Material zum Montageort gebracht und dort verschoben werden kann. Dabei handelt es sich um Muskelkraft unabhängige Geräte (Stapler, Kräne, usw.) mit denen Material sowohl in der Ebene, als auch für den Fall einer nicht ebenerdigen Montage an den höher gelegenen Verbauungsplatz (zum Beispiel Dächer) verschoben werden können.

IV. Vertragsabschluss

- a. Für jedes Projekt schließen der Auftraggeber und der Auftragnehmer einen gesonderten Vertrag über die mechanische Montage der Photovoltaikanlage, in dem die Vertragsgrundlagen, insbesondere das Layout der Anlage samt Unterkonstruktion im Detail geregelt wird. Dieser Vertrag wird mit Unterfertigung beider Parteien rechtsverbindlich.
- b. Offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Druck- und Rechenfehler, die dem Auftragnehmer bei der Bestätigung des Vertrags unterlaufen, sind für den Auftragnehmer nicht verbindlich.

V. Werklohn und Zahlungsbedingungen

- a. Für den Fall, dass zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Erhöhungen bei den Lohnkosten, sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, oder sonstige Umstände, eintreten, so erhöhen sich die vereinbarten Preise entsprechend.
- b. Sämtliche Preise verstehen sich in Euro exkl. Umsatzsteuer.
- c. Die Zahlungsbedingungen werden individuell im Einzelvertrag geregelt. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart werden, ist der gesamte Werklohn binnen 14 Tagen aber Vertragsunterfertigung fällig.
- d. Im Falle eines Zahlungsverzugs werden die gesetzlichen Verzugszinsen vereinbart. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.

VI. Leistungserbringung und Zeitplan

- a. Fristen und Termine müssen schriftlich vereinbart werden, um verbindlich zu sein.
- b. Können vereinbarte Fristen oder Termine deshalb nicht eingehalten werden, weil der Auftraggeber hinsichtlich seiner Mitwirkungspflichten säumig ist, verlängern sich die Fristen entsprechend, bzw. müssen Termine entsprechend der Auftragslage des Auftragnehmers neu ausgehandelt werden.
- c. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise Schlechtwetter und alle Fälle höherer Gewalt eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Fristen und Termine unmöglich machen, verlängern sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände. Dazu zählen insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie und Rohstoffmangel, Streik, sowie Diebstahl.
- d. Ist der Auftraggeber mit seinen Zahlungen oder sonstigen Leistung- z.B. Erbringung der Mitwirkungspflichten - in Verzug, kann der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen Rechte die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Fristen in Anspruch nehmen.

VII. Gewährleistung

- a. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme, mangels einer solchen trotz Fertigstellung und Aufforderung 14 Tage ab Absendung der schriftlichen Aufforderung zur Abnahme.
- b. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Auftraggeber die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen hat und der Mangel nicht in mangelhafter Planung oder mangelhaften Unterlagen des Auftraggebers begründet ist.
- c. Voraussetzung für Gewährleistung ist auch, dass die Photovoltaikanlage während der Gewährleistungsfrist nur durch qualifiziertes Fachpersonal gewartet und instandgehalten wird.
- d. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel die auf vom Auftraggeber beigestelltes Material zurückzuführen sind. Der Auftragnehmer haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannung und chemische Einflüsse zurückzuführen sind.

VIII. Schadenersatzansprüche

- a. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit der Auftragnehmer den Schaden nicht vorsätzlich oder krass grob Fahrlässig verursacht hat. Dies gilt auch für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn und Einnahmeausfall. Die Höhe des Schadenersatzes für grobe Fahrlässigkeit wird – mit Ausnahme von Personenschäden - mit der Höhe des vereinbarten Werklohns beschränkt.
- b. Bei Nichteinhaltung der Herstellervorgaben hinsichtlich Inbetriebnahme und Betrieb ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- c. Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Anspruchsverlust binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber binnen 24 Monaten nach Beendigung des jeweiligen Auftrags gerichtlich geltend zu machen, andernfalls ist die Geltendmachung ausgeschlossen.
- d. Der Auftraggeber hat den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.
- e. Sofern der Auftragnehmer seine Leistungen unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber hat in diesem Fall seine Ansprüche vorrangig gegenüber diesen Dritten geltend zu machen.

IX. Rücktritt vom Vertrag

- a. Voraussetzung für den Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag ist, sofern keine spezielle Regelung getroffen wurde, ein Leistungsverzug, der auf grobes Verschulden oder Vorsatz des Auftragnehmers zurückzuführen ist, sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefs geltend zu machen.
- b. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Ersatz des ihm entstandenen Schadens, einschließlich eines etwaigen Mehraufwands zu verlangen.
- c. Unter Aufrechterhaltung seiner sonstigen Rechte ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,
 - i. wenn Unmöglichkeit der Ausführung der Leistung aus Gründen, die nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat, eintritt oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;

- ii. wenn begründete Bedenken hinsichtlich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Auftraggebers bestehen und dieser nicht bereit ist, eine Sicherheitsleistung betreffend den Werklohn zu leisten.
 - iii. Falls über das Vermögen des ,Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird
- d. Bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen sind für den Fall des Rücktritts abzurechnen und zu bezahlen, unabhängig sonstiger Schadenersatzansprüche.

X. Sonstiges

- a. Es wird ausdrücklich die Anwendung österreichisches Rechts mit Ausnahme von Verweisungsbestimmungen auf andere Rechtsordnungen vereinbart.
- b. Als Gerichtsstand gilt das am Sitz des Auftragnehmers sachlich zuständige Gericht als vereinbart.
- c. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
- d. Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine wirksame, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- e. Die Abtretung einzelner Rechte und Pflichten aus dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners gestattet.